

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sassnitz (Verwaltungsgebührensatzung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.94 (GVOBl. M-V Nr. 5, S. 249) und aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 522) hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 29.01.1996 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 14.11.1996 (Beschluss Nr. 95-09/96 STV)
2. Änderungssatzung vom 21.09.1998 (Beschluss Nr. 44-05/98 STV)
3. Artikelsatzung vom 18.01.2002 – Artikel 1 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,

2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritter als mittelbaren Veranlassern aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigung über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

a) die Gemeinden, Kreise und Ämter und Zweckverbände sowie das Land, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftliche Unternehmen betrifft,

b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,

c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die

den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Bei der Vornahme der Gebühr in der Gebührentabelle ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festlegt, so ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen oder bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn:

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis, der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,51 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.02.1991 außer Kraft.

Sassnitz, 30. Januar 1996

D. Holtz
Bürgermeister

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Abschriften, Durchschriften, Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten in deutscher Sprache je angefangene Seite	
	DIN A 4	2,05
	DIN A 5	1,02
1.1.1	Durchschriften je angefangener Seite	0,10
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
1.3	Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	5,11
1.4	Bei Herstellung von Vervielfältigungen (Ablichtung/ Druck) betragen die Gebühren für	
1.4.1	Fotokopien	
1.4.1.1	von Schriftstücken je Seite	
	DIN A 4	0,15
	DIN A 3	0,26
1.4.1.2	Von Bauunterlagen. Zeichnungen/	

	Stadtkartenwerke je Seite	
	DIN A 4	2,56
	DIN A 3	5,11
1.4.2	Lichtpausen	
1.4.2.1	Stadtkartenwerke	
	bis 90 x 70 cm	10,23
	bis 120 x 120 cm	15,34
1.4.2.2	Bauleitpläne	
	bis 90 x 70 cm	15,34
	bis 120 x 120 cm	30,68
1.4.2.3	Lichtpausen auf Transparent Das Dreifache der Beträge nach 1.4.2.1 und 1.4.2.2	
1.4.3	Bei Anfertigung mit Büro-Druckgeräten je Seite	0,10
1.4.4	Für das Falten der Lichtpausen wird eine 1,1fache Gebühr erhoben	
2.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie Abschriften und Ablichtungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Negativen, Zeugnissen, Urkunden	2,05
2.2	Beglaubigung von Abschriften	
	je Seite der Erstaussfertigung	2,05
	je Seite der Durchschrift	1,02
2.3	Beglaubigungen von Ablichtungen	
	für den ersten Abdruck	2,05
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,02
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen	
	für den Gebrauch im Ausland	5,11
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Karten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht nur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,56
3.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und	

	für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1	Grundgebühr	5,11
	zuzüglich je angefangene Seite	1,53
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite Anmerkung: Von der Gebührenerhebung ausgenommen ist die Niederschrift von Rechtsbehelfen.	2,05
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Schriftstück	5,11 bis 153,39
6.	Für schriftliche Auskünfte, soweit hier nicht gesondert aufgeführt, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je Angefangene halbe Arbeitsstunde	2,05
7.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Abschriften usw. für je angefangene Stunde	5,11
	die Weiterbenutzung derselben Unterlagen an folgenden Tagen je Tag	2,56
8.	Abgabe von Druckerzeugnissen (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse, Broschüren, Stadtkarten und dgl.), soweit keine kostenlose Abgabe vorgesehen ist, je abgefangene Seite	0,26
	mindestens jedoch	2,56
	oder die Herstellungs- und Beschaffungskosten	
9.	Archiv	
9.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene Arbeitsstunde	7,67
9.2.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut. Übertraauna in moderne Schrift und	

	Übersetzungen aus alten Urkunden und Akten je angefangene Schreibmaschinenseite	3,07
9.2.2	Ablichtungen und Abschriften von Bauunterlagen, (Bauzeichnungen, Stadtkarten) je Seite	
	DIN A 4	2,56
	DIN A 3	5,11
9.3	Veröffentlichungsgenehmigungen	
9.3.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Postkarten, Zeitungen u.a. je Aufnahme	
9.3.1.1	schwarz-weiß bei einer Auflage	
	bis 5.000 Stück	25,56
	bis 10.000 Stück	35,79
	bis 50.000 Stück	61,36
	über 50.000 Stück je weitere begonnene 50.000 Stück	81,81
9.3.1.2	Farbig das Zweifache von 9.3.1.1	
9.3.1.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken das 0,5fache von 9.3.1.1 und 9.3.1.2	
9.3.1.4	Zu Werbezwecken das Drei- bis Zehnfache von 9.3.1	
9.3.2	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme usw.) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je begonnene Wiedergabeminute	25,56 bis 255,65
9.4	Benutzung von Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs je Seite	
	DIN A 4	2,56
	DIN A 3	5,11
	Anmerkung: Die Nutzung der Archivalien ist für wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke gebührenfrei. Es sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
10.	Abgaben und Steuern	
10.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	1,02
10.2	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	3,07

	oder Ausstellung von Steuerbedenklichkeitsbescheinigungen	
10.3	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	0,77
10.4	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,02
10.5	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	2,05
10.6	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	5,11
11.	Bauverwaltungsleistungen	
11.1	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	2,56 bis 5,11 bis
11.2	Erteilung von Vorrangeinräumung, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	7,67
11.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	7,67
12.	Wohnberechtigungsscheine	
12.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	2,56
12.2	Verlängerung eines Wohnberechtigungsscheines	2,05
12.3	Zweitausfertigung eines Wohnberechtigungsscheines (bei Verlust)	5,11
13.	Pass- und Meldewesen	
13.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,11
13.2	Für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden an Sonn- und Feiertagen nach dem Zeitaufwand, Stundensatz	20,45
	Für jede Viertelstunde wird die Gebühr in Höhe eines Viertels des Stundensatzes erhoben.	
14.	Standesamt	
14.1	Für sonstige Inanspruchnahme des Standesamtes an Sonn- und Feiertagen nach dem Zeitaufwand.	

	Stundensatz	20,45
	Für jede Viertelstunde wird die Gebühr in Höhe eines Viertels des Stundensatzes erhoben.	
14.2	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Verwaltung je Zeuge	12,78
15.	Friedhofsverwaltungsgebühren	
15.1	Versand einer Urne nach einem anderen Friedhof a) bei Abholen durch die Bestattungsunternehmen	7,67
	b) nach außerhalb einschl. aller entstehenden Kosten durch den Friedhofsträger	12,78
15.2	Genehmigungen zum Aufstellen und Abräumen von Grabmalen	25,56
15.3	Gebühren für Beerdigungserlaubnis	10,23
15.4	Für die vorzeitige Einebnung	25,56
15.5	Verwaltungsgebühren für die Ausgrabung eines Sarges	25,56
15.6	Verwaltungsgebühren für die Ausgrabung einer Urne	25,56
15.7	Gebühren für die Ausfertigung von Urkunden für den Erwerb einer Grabstelle	5,11
15.8	Gebühr für die Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten a) pro Jahr	51,13
	b) einmalig	20,45
16.	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
16.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuer- und Erdbestattung	5,11
16.2	Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	25,56
16.3	Erteilung einer Baumfällgenehmigung Anmerkung: Ausgenommen sind Rodungsaufträge für Bäume, die offensichtlich sehr geschwächt sind und akute Gefahr für Leben und Sachwerte darstellen.	15,34
16.4	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nichtsportliche Zwecke ie nach	5,11 bis 127,82

	wirtschaftlichem Vorteil	
16.5	Erlaubnis für Veranstaltungen, Umzüge u.ä., soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	10,23 bis 255,65 bis
16.6	Erlaubnis für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen	127,82 bis 204,52
16.7	Ausnahmegenehmigung für das Anbieten von Waren und Leistungen auf der Straße	
	bis 1 Woche	38,35
	bis 3 Monate	71,58
	bis 6 Monate	127,82
	bis 1 Jahr	184,07
16.8	Ausnahmegenehmigung für allgemeine Straßenbenutzung	10,23 bis 255,65
16.9	Ausnahmegenehmigung für Halte- und Parkverbote	10,23 bis 255,65
16.10	Ausnahmegenehmigung für das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten, Parkuhren	10,23 bis 255,65
16.11	Ausnahmegenehmigung für Hindernisse auf der Straße	
	Tagesgenehmigung	10,23
	bis 1 Woche	25,56
	bis 1 Monat	51,13
	bis 3 Monate	153,39
16.12	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen je nach wirtschaftlichen Vorteil	5,11 bis 127,82